

Kleine Mitteilungen.

Der »Ausverkauf wegen Krieges«. — Der reguläre Kunsthandel kämpft seit längerer Zeit gegen die »wildern« Kunsthändler, die sich in den letzten Jahren besonders in Berlin breit machen und das Ansehen dieses Standes aufs empfindlichste schädigen. Wie schwer es ist, diese Mißstände auszurotten, zeigte sich in einer Verhandlung, die am 26. November vor der zweiten Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts stattfand.

Dort klagte die Verkäuferin Ida G. gegen den Kunsthändler Julius W. auf Gehaltszahlung bis Ablauf des Anstellungsvertrages. Sie war am 21. August ohne Gehaltszahlung nach Hause geschickt worden, weil an diesem Tage der Beklagte sein Geschäft schloß. Er will die Klägerin nur zur Aushilfe eingestellt haben, was diese bestreitet. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß das Geschäft auf den Namen eines gewissen Zimmermann ging, was der Beklagte B. folgendermaßen erklärte: Er betreibe den Kunsthandel als »Saisongeschäft«, und zwar dergestalt, daß er im Winter in Berlin einen provisorischen Laden miete, während er in der warmen Jahreszeit in Heringsdorf oder Rorderney sein Geschäft aufschlage. Wegen seiner »Ausverkäufe« habe er zuerst dem Schutzverband der Kunsthändler eine Entschädigung zahlen müssen. Als er dann wieder einen Ausverkauf veranstaltete, sei er auf den Strafantrag des Schutzverbandes hin zu einer Geldstrafe wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt worden. Um nun diesen Unannehmlichkeiten für die Zukunft zu entgehen, habe er sich den Friseurgehilfen Z. als vorgeschobenen Geschäftsinhaber »gelaunt«. Z. wurde dafür, daß er seinen Namen zur Inhaberschaft hergab, von ihm bezahlt, der wirkliche Inhaber sei aber nur er, der Beklagte. Das Kaufmannsgericht billigte der Klägerin nur das Gehalt bis zum Tage ihrer Tätigkeit in Höhe von 50 M zu, da es sich hier, was der Klägerin bekannt sein mußte, um eines jener Geschäfte handle, die ständig das Geschäftsfokal wechseln.

Ein Robert Mayer-Museum. — In Heilbronn wurde am 100. Geburtstag Robert Meyers, dem 25. November, ein Museum zu seinem Andenken eingeweiht. Die Vorhalle des Museums enthält die folgende Inschrift: »Naturgeschichtliche Sammlung. Dem Andenken ihres großen Sohnes Robert Mayer, gewidmet von der Stadt Heilbronn zu seinem 100. Geburtstag, dem 25. November im Kriegsjahre 1914.«

Die Löwener Bibliothek. — Die Zerstörung der Löwener Bibliothek hat an verschiedenen Stellen — so auch in Holland — den Wunsch erweckt, es möchte untersucht werden, ob nicht doch Reste der Bibliothek unter dem Schutt erhalten geblieben seien, und Erzellenz Adolf v. Harnack hat sich als Generaldirektor der königlichen Bibliothek zu Berlin auch deswegen an den deutschen Verwaltungschef in Brüssel gewandt. Daß auch in dieser Beziehung nichts veräußert worden ist, zeigt das folgende Antwortschreiben des Regierungspräsidenten v. Sandt:

»Hochverehrte Erzellenz! Auf das hochgeschätzte Schreiben vom 21. Oktober kann ich nur mitteilen, daß leider bei der Untersuchung des Schuttes der Universitätsbibliothek in Löwen keine Hoffnung auf die Erhaltung brauchbarer Reste der Bücher und Handschriften sich ergeben hat. Die Aufräumung der Brandstätte erfolgt unter beständiger Aufsicht des derzeitigen Bürgermeisters von Löwen, Universitätsprofessors Dr. Kerincx, der um die Vergütung unverbrannter Bücherbestände auf das sorgsamste bemüht sein würde. Es sind aber weder bisher Überreste gefunden worden, noch ist deren Auffindung zu erwarten.«

Die Bibliothek hat übrigens schon früher mannigfache Schicksale erlitten. Vieles war nach Brüssel abgegeben, anderes hatten die Franzosen in der Revolutionszeit nach Paris genommen. Der Umfang wurde nach dem »Zentralblatt für Bibliothekswesen« zuletzt auf 230 000 Bände angegeben. Der Hauptsaal in den nun ausgebrannten gotischen Tuchhallen war mit kunstvollen Barockschränken geschmückt. Über den Inhalt ist nichts Näheres bekannt, insbesondere auch nichts über die angeblich wertvollen Handschriften, die wenigen verzeichneten scheinen ohne Bedeutung zu sein. Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts sollen vorhanden gewesen sein, aber es bleibt auch hier zweifelhaft, ob ganz Unerseßliches dabei war. — Schaden haben übrigens auch die Dresdener königliche öffentliche Bibliothek und die Universitätsbibliothek in Leiden gelitten, da sie gerade Stücke nach Löwen geliefert hatten. Wegen der Zerstörung erlassen die englischen Bibliotheken einen Protest, den sie auch den neutralen Bibliotheken zur Unterschrift senden und der, nach der widerlegten Behauptung deutscher Verschuldung, mit folgender komischen Großmutsgeste schließt:

»Wir wünschen den verbündeten Regierungen und ihren Befehlshabern (deren einer sich schon der berühmten Stadt Königsberg, der Universität Königs nahert) die ernste Hoffnung auszusprechen, daß Vergeltungsmaßregeln von irgend vergleichbarer Art ausdrücklich verhindert werden.«

Verlängerung des Moratoriums in Griechenland. — Durch königliche Verordnung vom 1./14. Oktober 1914 ist das Moratorium in seinen wesentlichen Bestimmungen bis zum 31. Dezember (a. St.) 1914 verlängert worden. Zugleich ist die Ermächtigung erteilt, daß das Moratorium auch über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden kann.

Personalnachrichten.

Eduard Kremser †. — In Wien ist am 27. November der Ehrenchormeister des Wiener Männergesangsvereins, Eduard Kremser, im Alter von 76 Jahren gestorben. Weltruf schufen ihm seine Bearbeitungen der sechs altniederländischen Volkslieder für Soli, Männerchor und Orchester, die schulbildend wirkten. Als Männerchorkomponist gehörte Kremser zu den Besten seines Faches. Wir verdanken ihm die Orchesterwerke: das »Alte Weihnachtslied«, die »Balkanbilder«, »Prinz Eugen«, »Soldatenlied«, »Im deutschen Geist«, »Das Leben ein Tanz« u. a., auch viele wirkungsvolle Männerchöre a cappella, gemischte Chöre, Lieder und ein paar in Wien erfolgreich aufgeführte Operetten (»Eine Operette« 1874, »Der Botschafter«, »Der Schlosserking«, »Der kritische Tag« 1891).

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Wie neue Buchhändler entstehen.

(Vgl. Nr. 271 u. 275.)

Als ich die Antwort der Herren Levy & Müller las, dachte ich an Mister Grey in London. Die Ausführungen sollen den dummen Sortimenten, der kein Börsenblatt liest, etwas zurecht setzen, aber alle schönen Worte rütteln nicht an der Tatsache, daß Levy & Müller mit 40 % an irgendeinen Schuster oder Schneider liefern und auf den Dörfern auch Buchhändler schaffen. Nur eins will ich feststellen: daß ich keine Worte dafür habe, wenn Levy & Müller schreiben: »Die vielen Verdrehungen und Unrichtigkeiten in dem Artikel des Herrn Curt Rother in Peine lassen wir unerwidert.« Ich beweise jeden von mir vorgebrachten Satz.

Gefreut habe ich mich über das, was die Schriftleitung des Börsenblattes sagt. Jeder Satz zeigt mir, daß ich meine Anklage gegen Levy & Müller zu Recht erhob. Mir liegt es weniger an dem Gelde, das ich gegebenenfalls verdient hätte, als an der Tatsache, daß ich alles versuche, um auch Buchhändler in meinem Bezirke kaltzustellen. Ich habe mich nicht darüber beschwert, daß Levy & Müller ihre besonderen Wege gehen, sondern daß sie »Vertretern« 40 % geben. Das ist der Kern der ganzen Sache.

Stellung möchte ich nur zu dem Schlusse des Aufsatzes der Schriftleitung nehmen, der von der Androhung der Börsenblatt-Veröffentlichungen spricht.*) Ich habe nicht gewußt, daß die Drohung strafbar sein könnte, und ziehe aus der ganzen Angelegenheit eine Lehre. Fragen möchte ich aber: was soll der Sortimenter in all den vielen Fällen tun, wo ihm offenbar von dem Verleger unrecht geschieht? Soll er da nicht mit der Öffentlichkeit sprechen? Sonst bleibt nur der Weg durch Gerichtsfeststellung offen, und den beschreitet der Sortimenter gewiß nur im äußersten Falle, weil das Gericht unsere besonderen Berufsverhältnisse nicht immer derart kennt, wie es nötig wäre. Die Öffentlichkeit innerhalb unseres Berufes erkennt dagegen am besten, wo sich sowohl im Sortimente als im Verlage Auswüchse zeigen, die dem Urteile durch den Sprechsaal unterworfen werden.

Peine.

Curt Rother.

*) Herr Curt Rother hat uns in diesem Punkte mißverstanden. Wir haben nicht seine Flucht in die Öffentlichkeit bemängelt, sondern die Tatsache, daß er dem in Frage stehenden Verlag mit der Veröffentlichung seiner Beschwerde im Börsenblatt gedroht hat. Eine solche Drohung ist unzulässig und kann als Nötigung angesehen werden, wenn sie zu dem Zwecke erfolgt, den anderen Teil seinen Wünschen willfährig zu machen. Es liegt also ebenso im Interesse der Einsender wie in dem der Redaktion, daß diese Unsitte nicht weiter um sich greift. Mit dem Recht auf die Benützung des Sprechsaals in allen den Fällen, in denen es sich um ein öffentliches Interesse handelt, hat unsere Bemerkung nichts zu tun; sie wendet sich allein gegen den Versuch, durch Androhung mit Veröffentlichung einen Druck auf die Gegenpartei auszuüben.